

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 15

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bestehen Zweifel darüber, ob einzelne Betriebsgruppen vom Gesetz auszunehmen oder ihm zu unterstellen sind, so entscheidet der Bundesrat. Sein Entscheid ist endgültig.

Art. 5. Über die Unterstellung eines einzelnen Betriebes unter das Gesetz entscheidet die Abteilung für Industrie und Gewerbe.

Ihr Entscheid kann angerufen werden von der Kantonsregierung, sowie von jeder Person oder jeder Vertretung von Personen, die an der Anwendung oder Nichtanwendung des Gesetzes ein Interesse hat.

Vor der Entscheidung ist durch die Kantonsregierung die Vernehmlassung des Betriebsinhabers einzuhören und von ihr selber über den Fall Bericht zu erstatten.

Der Entscheid ist der Kantonsregierung und den beteiligten Personen schriftlich mitzuteilen. Er kann innert zehn Tagen vom Empfang hinweg an den Bundesrat weitergezogen werden. Die Beschwerde hat aufschließende Wirkung.

Art. 6. Um das Verbot der Nachtarbeit in den Fällen von Art. 4 des Gesetzes außer Kraft zu setzen, bedarf es einer Verfügung der zuständigen Behörde.

Zuständig sind:

- für eine Außerkraftsetzung während höchstens 10 Nächten die Bezirks- oder, wo eine solche nicht besteht, die Ortsbehörde;
- für eine Außerkraftsetzung während mehr als 10 Nächten die Kantonsregierung.

Kann die behördliche Verfügung infolge eines Notfalles nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist der zuständigen Behörde spätestens am folgenden Tag Mitteilung zu machen.

Art. 5. Für die Einschränkung des Verbots der Nachtarbeit der Frauen gemäß Art. 5 des Gesetzes bedarf es einer Bewilligung der Kantonsregierung.

Art. 8. Die Kantone haben alle 2 Jahre über den Vollzug des Gesetzes zu berichten, erstmals auf Ende 1925. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erlässt die nötige Wegleitung über die Anlage der Berichte.

Art. 9. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1923 in Kraft.

Volkswirtschaft.

Die Expertenkommission für Einfuhrbeschränkungen, die in Bern versammelt war, hat beschlossen, dem Bun-

desrat zu beantragen, auf einigen Posten, darunter Stahlpapier, die Einfuhrbeschränkung aufzuheben, respektive generelle Einfuhrbewilligungen zu erteilen. — Ferner empfiehlt sie den Erlass von Einfuhrbeschränkungen für gewisse Holzwaren, Hammerschmiedewaren und Bestandteile für landwirtschaftliche Maschinen und Holzbearbeitungsmaschinen. Die Maschinen selbst stehen bereits unter Einfuhrbeschränkung. Im Hinblick auf die allgemeine Wirtschaftslage, die noch immer als ungünstig bezeichnet werden muß, konnte die Kommission keinen weitergehenden Abbau empfehlen.

Verbandswesen.

Schweizerischer Gewerbeverband. In Freiburg tagte die Jahressammlung des Schweizer. Gewerbeverbandes, die von 250 Delegierten und Ehrengästen, darunter Vertreter von zwölf Kantonsregierungen, besucht war. Das Volkswirtschaftsdepartement war vertreten durch Bundesrat Schultheiss und Dr. Kaufmann. Verbandspräsident Nationalrat Dr. I schumi, vertrieb in seiner Eröffnungsrede auf die Erfolge des Schweiizer. Gewerbeverbandes in Gesetzgebung und Wirtschaftspolitik. Staatsrat Savoy betonte die verdienstvolle Tätigkeit des Verbandes auf dem Gebiete des Lehrlingswesens. Jahresbericht und Jahresrechnung wurden genehmigt. Arbon wurde zum Versammlungsort der nächstjährigen Tagung bestimmt.

Nach vierstündiger Beratung wurden sodann die Statutenentwürfe des Zentralvorstandes mit großer Mehrheit angenommen. In der Sitzung vom Sonntag vormittag wurde vorerst das Reglement für Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung der Beamten des Verbandes angenommen und die Revision des Meisterprüfungsreglements an den Zentralvorstand zurückgewiesen. Die Versammlung sprach sich aus für eine rege Aktion zugunsten der Revision des Fabrikgesetzes.

Über Organisation und Zweck des Mittelstandsbundes und die Veranstaltung eines internationalen Mittelstandskongresses referierten Nationalrat Kurer, Dr. Cagianut und Dr. Läungruber. Die bisherigen Schritte des Verbandes wurden gutgeheißen und ihm Vollmacht zur Einberufung eines internationalen Mittelstandskongresses erteilt.

Über Zolltariffragen referierte Nationalrat Dr. Odinga; er gab den Interessenten praktische Ratschläge für sachliche Prüfung des neuen Zolltarifentwurfes.

An Stelle von Favre (Lausanne) wurde Grossrat Maire (Chaux-de-Fonds) in den Zentralvorstand gewählt. Mehrere Anregungen wurden dem Vorstand zur Prüfung überwiesen.

Nach Schluß der Verhandlungen fand im Restaurant des Merciers ein belebtes Bankett statt. Die Delegierten statteten auch der Ausstellung einen Besuch ab.

Die Gesellschaft Schweizer. Maler, Bildhauer und Architekten hielt am 7. und 8. Juli in Luzern ihre Delegierten- und Generalversammlung unter Leitung des Zentralpräsidenten S. Righini ab. Ein Vorschlag, darauf hinzielend, in den Gesellschaftsausstellungen von jedem Mitglied ein Werk juryfrei aufzunehmen, wurde zurückgezogen; hingegen sollen die Sectionen den Vorschlag prüfen, ob eine Ausstellung auf der Basis zu unternehmen sei, welche die Annahme eines Werkes anhand der Auswahl zwischen mindestens drei Werken durch die Jury ermöglicht. Die Gesellschaft beschloß, unter Beibehaltung der Mitteilungen "Schweizerkunst" an die Aktivmitglieder, die jährliche Herausgabe einer illustrierten Sondernummer von bedeutenderem Umfang. Die ehemaligen verdienstvollen Zentralpräsi-

UNION AKTIENGESELLSCHAFT BIEL
Erste schweizerische Fabrik für elektrisch geschweißte Ketten
FABRIK IN METT

Ketten aller Art für industrielle Zwecke
Kalibrierte Kran- und Flaschenzugketten,
Kurzgliedrige Lastketten für Giesserei etc.
Spezial-Ketten für Elevatoren, Eisenbahn-Bindketten,
Notkupplungsketten, Schiffsketten, Gerüstketten, Pfugketten,
Gleitschulzketten für Automobile etc.
Grösste Leistungsfähigkeit! Eigene Prüfungsmaschine - Ketten höchster Tragkraft.

AUFRÄGE NEHMEN ENTDECKEN!
VEREINIGTE DRAHTWERKE A.-G. BIEL
A.-G. DER VON MOOSCHEN EISENWERKE LUZERN
H. HESS & C°, PILGERSTEG - RÜTI - ZÜRICH